

gung weitgehend zu gewährleisten. Unabhängig von der Schwere des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens und der Zuständigkeit des Gerichts muß dem Flüchtigen ein Verteidiger bestellt werden (§ 240 StPO), sofern er nicht selbst bereits einen solchen gewählt hat. Der Verteidiger nimmt die Interessen des Angeklagten wahr. Neben seiner Mitwirkung im Verfahren erster Instanz muß ihm auch das Recht zugebilligt werden, im Namen des Angeklagten bei einer evtl. Verurteilung das Rechtsmittel der Berufung einzulegen. Einer Hauptverhandlung zweiter Instanz gegen Flüchtige stehen keine Bedenken entgegen, zumal in diesem Verfahren die Anwesenheit des Angeklagten nicht zwingend vorgeschrieben ist (§ 287 StPO).

3. Die Durchführung der Hauptverhandlung gegen den flüchtigen Angeklagten ist ungleich schwieriger als ein normales Verfahren erster Instanz. Nicht immer liegt dem Gericht eine eigene Stellungnahme des Flüchtigen in Form eines Vernehmungsprotokolls aus dem Ermittlungsverfahren vor. Oft kann es sich bei der Erforschung der Wahrheit nur auf die übrigen Beweismittel stützen, ohne sie mit den Einlassungen des Angeklagten vergleichen zu können. Läßt sich auf Grund dieser Umstände in der Hauptverhandlung weder die Schuld noch die Nichtschuld des Angeklagten feststellen, so muß das Gericht das Verfahren gegen den flüchtigen Angeklagten vorläufig einstellen (§ 241 StPO).

Im Verfahren gegen Flüchtige gibt es keinen Freispruch mangels Beweises. Das ergibt sich aus der Regelung des § 241 StPO. Voraussetzung für einen Beschluß gemäß § 241 StPO ist, daß das Gericht alle sich bietenden Beweismöglichkeiten ausgeschöpft hat und daß die getroffenen Feststellungen für die Urteilsfindung nicht ausreichend sind. Gegen den Beschluß, der eine vorläufige Einstellung des Verfahrens zum Gegenstand hat, steht dem Staatsanwalt die Beschwerde zu (§ 296 StPO).

Sind die Beweise für die Feststellung des Sachverhalts und der Schuld des Flüchtigen ausreichend, dann kommt das Gericht zur Urteilsfällung. Da der flüchtige Angeklagte bei der Urteilsverkündung nicht anwesend ist, sieht das Gesetz die öffentliche Zustellung der Urteilsformel vor (§ 242 i. V. m. § 33 StPO). Daneben ist es in das Ermessen des Staatsanwalts gestellt, ob er das gesamte Urteil oder Teile davon öffentlich bekanntmachen will. Eine solche Bekanntmachung